

Statuten

Sektion Zentralschweiz 1939 Schweizerischer Marktverband



Art. 1 **Name und Sitz**

Die 1939 gegründete Sektion Zentralschweiz des schweizerischen Marktverbandes (SMV) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 **Sektion**

Die Sektion Zentralschweiz ist Teil des Schweizerischen Marktverbandes und untersteht dessen Statuten.
Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 **Zweck**

Die Sektion Zentralschweiz bezweckt die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder in ihrem Tätigkeitsgebiet. Zur Erreichung ihres Zweckes kann sich die Sektion Zentralschweiz anderen Wirtschaftsverbänden anschliessen.

Art. 4 **Aufgaben**

4. 1 Zu ihren Aufgaben gehört der Schutz der Mitglieder gegen ungerechtfertigte Belastungen des Markthandels durch Patent-, Platz- und sonstige Gebühren, sowie unbegründete, den Markt einschränkende Massnahmen und Vorenthaltung verfassungsmässiger Rechte.
4. 2 Ihr obliegt die Stellungnahme gegen unlauteren Wettbewerb.
4. 3 Durch Kontaktnahme mit den Behörden des Sektionsgebietes sucht die Sektion Zentralschweiz auf die Regelung des Marktbetriebes Einfluss zu nehmen.
4. 4 Sie setzt sich ein für die Erhaltung, Durchführung und Förderung bestehender Märkte und Messen, sowie für die Einführung neuer Märkte und Messen.
4. 5 Zu ihren Aufgaben gehört die Pflege der Kameradschaft und Solidarität unter ihren Mitgliedern.
4. 6 Die Sektion Zentralschweiz unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Marktbehörden die Marktwerbung und unterhält zu diesem Zwecke eine Werbekasse.
4. 7 Sie nimmt auch bei Anliegen des Bau- und Planungsrechts Einfluss, sofern ihre Mitglieder durch Bauvorhaben unmittelbar betroffen sind.

Art. 5 **Mitgliedschaft**

Aktivmitglied der Sektion Zentralschweiz des SMV kann jede im Sektionsgebiet in Ehren und Rechten stehende, im Markthandel tätige und in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland wohnhafte Person werden, sofern sie zum Markthandel in der Schweiz zugelassen ist. Personen, die ausserhalb des Sektionsgebietes leben, können mit der Zustimmung des Präsidenten der zuständigen Sektion in die Sektion Zentralschweiz aufgenommen werden, sofern sie allfällige Verpflichtungen gegenüber der anderen Sektion erfüllt haben. Mit dem Eintritt anerkennt sie die Verbandsstatuten des Marktverbandes. Juristische Personen können nicht Mitglied werden. Doppelmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

- 5.1 Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag pro rata

temporis zu entrichten. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.
Die Sektion Zentralschweiz kann auch weitere Gebühren erheben, wenn die Bedürfnisse dies erfordern und wenn sie von der Hauptversammlung beschlossen werden.

- 5.2 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Sektionsvorstand unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitglieder- oder Hauptversammlung. Dabei ist die persönliche Anwesenheit erwünscht.

Art. 6 **Freimitglieder**

Nach 35-jähriger Aktivmitgliedschaft wird ein Mitglied zum Freimitglied und bezahlt noch den halben Beitrag und nach 45 Jahren werden sie beitragsfrei.

Art. 7 **Ehrenmitglieder**

Aktivmitglieder oder andere Personen, welche sich um die Sektion Zentralschweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Hauptversammlung zu Sektions-Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und haben volles Stimmrecht. Sie sind vom Sektions-, nicht aber vom Verbandsbeitrag befreit.

Art. 8 **Passivmitglieder**

Freunde, Gönner und juristische Personen können die Passivmitgliedschaft in der Sektion Zentralschweiz beantragen. Sie bezahlen jährlich im Minimum den von der Hauptversammlung festgesetzten Passiv-Jahresbeitrag. Passivmitglieder besitzen kein Stimm-, Wahl- und Mitspracherecht und sind auch nicht Mitglieder des Schweizerischen Marktverbandes. Passivmitglieder können zu Sektions-Versammlungen und anderen Sektionsanlässen eingeladen werden.

Art. 9 **Austritt, Streichung, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

9.1 Kündigung

Für Austritte am 30. Juni der 31. Dezember. Für Austritte am 31. Dezember der 30. Juni Kündigungen sind schriftlich an den Sektions-Präsidenten zu richten.

9.2 Tod

9.3 Streichung

wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge aus nicht entschuldbaren Gründen mehr als drei Monate im Rückstand ist oder Verbandsbeschlüsse missachtet.

9.4 Ausschluss

der Ausschluss aus der Sektion kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn sich ein Mitglied marktschädigender oder entehrender Handlungen und Äusserungen schuldig macht, oder die Statuten schwer verletzt.

Ausschluss aus dem Verband erfolgt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mitglieder) dies an der Hauptversammlung beschliesst.

Der Beschluss über die Streichung und den Ausschluss aus der Sektion und dem Verband muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Der Beschluss wird rechtskräftig nach Ablauf der unbenützten Rekursfrist, oder mit dem Beschluss der Generalversammlung des Verbandes.

Das Verfahren ist kostenpflichtig, der Kostenvorschuss beträgt einmalig CHF 1000.00.

Bei Gutheissung des Rekurses wird dieser Betrag vollumfänglich zurückerstattet.

Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.

Es besteht kein Anspruch der rekurrierenden Person auf Entschädigung für das Rekursverfahren.

Ausgeschlossene Mitglieder dürfen in der Schweizerischen Marktzeitung erst publiziert werden, wenn der Ausschluss rechtskräftig ist und können erst wieder in eine Sektion aufgenommen

werden, wenn eine fünfjährige Bewährungsfrist (bei Streichung zweijährig) bestanden wurde.

Art.10 Erlöschen des Rechtsanspruches

Mit dem Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jeder Rechtsanspruch an die Sektion Zentralschweiz und deren Vermögen.

Art. 11 Haftbarkeit

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen der Sektion und des Verbandes. Für diese haftet nur das Sektions- und Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften lediglich in der Höhe eines Jahresbeitrages. Dieser wird jährlich gemäss § 11 der Verbandsstatuten an der GV festgesetzt.

Art. 12 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen bis zum 15. November vor der Hauptversammlung dem Präsidenten zugestellt werden. Anträge für Statutenänderungen sind bis zum 30. Juni vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 13 Organe

Die Organe der Sektion Zentralschweiz sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kontrolle

Art. 14 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion Zentralschweiz des Schweizerischen Marktverbandes. Sie ist vorgängig der Generalversammlung des Schweizerischen Marktverbandes durchzuführen.

- 14.1 Ausserordentliche Hauptversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung kann ebenfalls auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Gründe erfolgen.
- 14.2 Ausser der Hauptversammlung kann der Vorstand, wenn notwendig, auch Sektions Versammlungen einberufen. An den Versammlungen führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident den Vorsitz.
- 14.3 Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Die Hauptversammlung behandelt nur Geschäfte, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind, oder die mit dieser in Zusammenhang stehen.

Art. 15 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Traktanden der Hauptversammlung sind:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Wahl des Tagespräsidenten
- 3. Genehmigung der Traktandenliste
- 4. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung

5. Mutationen
6. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommissionen
7. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Budgets
- 7.a Festsetzung der Jahresbeiträge
- 7.b Festsetzung der Eintrittsgebühr
- 7.c Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder des Vorstandes und weiterer Funktionäre
8. Bericht der Rechnungsrevisoren
9. Decharge-Erteilung an den Kassier und den Vorstand
10. Wahl des Präsidenten
11. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
12. Wahl der Revisoren
13. Wahl der Delegierten an die Generalversammlung des SMV
14. Wahl des Gratulanten, Fachperson Werbung PR, der Fähnriche
15. Krediterteilung an den Vorstand
16. Ehrungen, Ernennung von Sektions-Ehrenmitgliedern
17. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge:
 - a) an die Sektion, b) an die GV des Verbandes
18. Beschlussfassung über Statutenänderungen
19. Auflösung der Sektion
20. Verschiedenes

Zuständigkeit der Sektionsversammlung

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Sitzung
- d) Mutationen
- e) Bearbeiten und eventuelle Beschlussfassung über Anträge, Marktangelegenheiten etc., deren Aufschub bis zur Durchführung der nächsten Hauptversammlung nicht verantwortet werden kann.
- f) Verschiedenes

Art.16 Abstimmungen

Nichtanwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung für Annahme einer Wahl vorliegt.

- 16.1 Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, ausser Art. 23 und 24. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

(Art. 68 c. ZGB) Ausschluss vom Stimmrecht:

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

Art.17 Sektionsvorstand

Für jedes Vorstandsmitglied gilt ein Pflichtenheft, das jederzeit ergänzt werden kann.

- 17.1 Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 4 bis höchstens 7 Mitgliedern, die jährlich von der Hauptversammlung zu wählen sind. Der Sektionsvorstand tritt auf Verlangen des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht in die Kompetenzen der Hauptversammlungen fallen.

Der Vorstand hat die Ermächtigung, auch ausserhalb der Versammlungen rechtsverbindliche

Beschlüsse für die Sektion zu fassen. Für ausserordentliche, im Budget nicht vorgesehene Aufwendungen hat der Vorstand im Einzelfall einen freien Kredit von Fr. 5000.00. (Fünftausend)

- a) **Der Präsident;** ist von Amtes wegen Mitglied der Verbandsleitung. Er leitet die Sektionsversammlungen und Vorstandssitzungen und ist für die ordentliche Führung der Sektion verantwortlich. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt gemeinsam mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) **Der Vizepräsident;** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.
- c) **Der Sekretär;** besorgt die Korrespondenz der Sektion und führt das Mitgliederverzeichnis.
- d) **Der Aktuar;** führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Sektionsversammlungen.
- e) **Der Kassier;** verwaltet die Sektions-, sowie andere ihm anvertraute Spezialkassen und Vermögenswerte. Er führt über Einnahmen und Ausgaben genaue und geordnete Buchhaltung. Der Sektionskassier rechnet termingemäss mit dem Verbandskassier des Schweizerischen Marktverbandes über das vergangene Geschäftsjahr ab. Es gelten § 19a-g der Verbandsstatuten sowie das Reglement über das zentrale Beitragsinkasso. Der Hauptversammlung sowie der vorhergehenden Vorstandssitzung legt er die Kassen-Rechnung und das Budget für das folgende Jahr vor. Gelder die er nicht zur Regulierung von Sektions-Verbindlichkeiten benötigt, hat er nach Rücksprache mit dem Vorstand zinstragend anzulegen. Im Rechnungswesen führt er die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Sektions-Präsidenten. Wird dem Kassier absichtliches, grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen, haftet er für den entstandenen Schaden persönlich.
- f) Die Werbekasse kann an einen Werbebeauftragten delegiert werden. Er hat per 30. November mit dem Sektionskassier abzurechnen.
- g) **Die Vorstandsmitglieder;** Sie unterstützen einander und sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Art. 18 **Kompetenzen des Vorstandes**

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte, unter Einhaltung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen
- c) Vertretung der Sektion nach aussen
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Organisation, Erhaltung und Förderung sowie Einführung neuer Märkte und Messen in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Personen und Behörden
- f) Umsetzung des Werbekonzeptes in Verbindung mit den örtlichen Marktbehörden
- g) Termingemässe Abrechnung mit dem Schweizerischen Marktverband
- h) Versicherung und Aufbewahrung von sämtlichem Sektionsmaterial
- i) Sorge für genaue Handhabung der Statuten
- j) Verwaltung des Sektionsvermögens
- k) Organisation und Durchführung von Sektionsreisen und Vergnügungsanlässen sowie Lotto- und Tombolaveranstaltungen, sofern sie nicht einer Sonderkommission übertragen werden
- l) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Pflichten der Hauptversammlung fallen
- m) Dringende Verbandsangelegenheiten

Art.19 **Sitzungsgelder und Entschädigungen**

Bei Teilnahme an Vorstandssitzungen wird den Vorstandsmitgliedern und den anwesenden Ehrenmitgliedern ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Mitglieder, denen vom Vorstand oder von der Versammlung eine Aufgabe erteilt wird, erhalten eine Entschädigung aus der Sektionskasse.

Der Sektionsdelegierte an die Generalversammlung erhält eine Tagesentschädigung aus der Sektionskasse. Er nimmt auch an der Verbandsleitungssitzung teil.

19.1 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November.

Art.20 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Nach Ablauf der Amtsdauer kann nur einer der beiden Revisoren für eine weitere Amtsdauer gewählt werden. Die Kontrollstelle überprüft das gesamte Rechnungswesen und nimmt Einsicht in die Protokolle. Es steht ihr das Recht zu, Rechnungen und Korrespondenzen ohne vorherige Ankündigung zu prüfen. Die Revisoren erstatten der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Befund und stellen gegebenenfalls Antrag über die Decharge- Erteilung.

Art. 21 **Sektionskasse**

Der Sektionskassier erhebt die Mitgliederbeiträge, die sich nach den Beschlüssen der GV des Verbandes richten. Für das Inkasso der Mitgliederbeiträge gelten §19 a-g der Verbandsstatuten sowie das Reglement über das zentrale Beitragsinkasso. Die Passivmitgliederbeiträge, welche von der Hauptversammlung festgelegt werden, sind vom Sektionskassier einzuziehen. Er kassiert auch Zuwendungen von Freunden, Gönnern und alle sonstigen Einnahmen.

Art. 22 **Werbekasse**

Für Reklame, besonders für neue Märkte und Messen führt die Sektion Zentralschweiz eine Werbekasse. Die Reglementierung und Finanzierung fällt in die Kompetenz der Hauptversammlung.

Art. 23 **Statutenänderungen**

Eine Statutenänderung kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung vorgenommen werden. Der Revisionsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen müssen auch von der Verbandsleitung des SMV genehmigt werden.

Art. 24 **Rechtsschutz**

Jedes Mitglied hat das Recht, für Streitigkeiten, die infolge der Auswirkung des Markthändlerberufes entstanden sind, den Rechtsschutz des Schweizerischen Marktverbandes gemäss den Verbandsstatuten zu beanspruchen.

Art. 25 **Verbandsorgan**

Die Schweizerische Marktzeitung, das offizielle Organ des Schweizerischen Marktverbandes wird den Ehren- Frei- und Aktivmitgliedern gratis zugestellt, ebenso der Marktkalender.

Art. 26 **Auflösung oder Austritt der Sektion aus dem SMV**

Die Auflösung der Sektion ist nicht möglich, solange sie zahlungsfähig ist, der Vorstand statutengemäss bestellt werden kann, und ihr mindestens 20 Mitglieder angehören. Treffen diese Voraussetzungen nicht mehr zu, kann die Auflösung der Sektion Zentralschweiz nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Löst sich die Sektion Zentralschweiz auf, oder tritt sie aus dem Schweiz.Marktverband aus, fallen das gesamte Sektionsvermögen und die Sektionsakten dem Verband zu. Das Sektionsvermögen wird zinstragend angelegt und zur Gründung einer neuen

Sektion im bisherigen Tätigkeitsgebiet verwendet

Art. 27 **Schlussbestimmungen**

- 27.1 Diese Statuten ersetzen sämtliche sich widersprechenden früheren Beschlüssen oder Vereinbarungen.
- 27.2 Gesetzlich vorgeschriebene Bestimmungen können nicht abgeändert werden.
- 27.3 Diese Statuten der Sektion Zentralschweiz treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 03. Januar 2017 in Kraft.

Der Präsident:
Helmuth Achermann

Die Sekretärin:
Lisbeth Lang

Diese Statuten wurden von der Geschäftsleitungsleitung des Schweizerischen Marktverbandes mit Datum vom 05.01.2017 genehmigt.

Der Verbandspräsident:
Jürg Diriwächter